

Eingerahmte Bilder werden getrennt von den Rahmen verzollt, wenn sich diese Trennung überhaupt durchführen läßt. Anderenfalls werden auf die Rahmen zwei Drittel des Gesamtgewichtes gerechnet.

Die Ansichtspostkarten sind im Vertrage mit Deutschland aus der Nr. 459 herausgehoben und mit dem Zolle von 150 Dinar für 100 kg bedacht worden. Da aber im Vertrage mit Österreich-Ungarn für alle in der Nr. 459 aufgeführten Waren ohne Ausnahme der Satz von 75 Dinar vereinbart worden ist, muß gegenwärtig auf deutsche Ansichtspostkarten dieser niedrigere Satz zur Anwendung kommen. Daß der Staat, mit dem die Vereinbarung getroffen worden ist, jetzt von diesen Vorteilen durch die bestehende Differenz zwischen ihm und Serbien ausgeschlossen ist, bleibt außer Betracht, da bei der Einführung des teilweisen Doppeltarifs auch die mit Österreich-Ungarn verabredeten niedrigeren Zollsätze in den Mindesttarif ausdrücklich mit aufgenommen worden sind.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Landkarten und andere Karten sowie Atlanten zu wissenschaftlichen Zwecken, auf Leinwand oder Kartonpapier aufgezogen oder in Verbindung mit Holzleisten, in einzelnen Blättern, in weichem Einbände oder broschiert, sind nach Nr. 474 zollfrei. In festem Einbände trifft sie, wie derartige Bücher, der Zollsatz von 20 Dinar für 100 kg Reingewicht.

Einbände, Mappen und Futterale, in denen Karten lose eingehen, werden behandelt wie die für Bücher, s. unter 1.

In dem Abschnitte: »Wissenschaftliche und Kunstgegenstände« sind in der T.-Nr. 659 bei den mathematischen und anderen wissenschaftlichen Instrumenten die Erdgloben namentlich aufgeführt und dem Zolle von 125 Dinar für 100 kg Reingewicht unterworfen worden. Wie sie werden auch Tellurien behandelt werden müssen.

Den Lehrmitteln ist in der Ziffer 17 des Artikels 6 des Zolltarifgesetzes: »Wissenschaftliche und Kunstgegenstände, Antiquitäten und Gegenstände zu Lehr-, Übungs- und Anschauungszwecken« Zollfreiheit zugesagt worden, unter Beschränkung auf die Bezüge der öffentlichen Anstalten und Sammlungen. Ihnen wird auf Ansuchen seitens des Finanzministeriums vorher eine Bescheinigung über Befreiung der Gegenstände zur Vorlegung bei den Zollstellen ausgestellt. Die Voraussetzung dafür wird aber immer sein, daß die Bestimmung und Eignung für Lehrzwecke nachgewiesen wird. Eine besondere Genehmigung ist indessen nicht erst einzuholen.

XVI. Bulgarien.

Der Zolltarif vom 30./17. Dezember 1904, zu dem das in Ziffer 7 der Einführung in Aussicht gestellte Warenverzeichnis in etwa zwei Monaten in bulgarischer Sprache erscheinen wird, scheint nur noch kurze Geltungsdauer zu haben. An seiner Revision in aufsteigender Richtung wird bereits gearbeitet, und als Zeitpunkt für die Einführung des neuen Tarifs wird der Monat März 1911 in Frage kommen, da die von Bulgarien abgeschlossenen Handelsverträge (auch mit Deutschland) schon im Februar 1910 gekündigt werden können und dann Ende Februar 1911 ablaufen. Hoffentlich wird in dem neuen Zolltarife das Verhältnis der Bücher und Bilder nicht wesentlich verschlechtert.

Über die Tarifierung zweifelhafter Waren gibt ein in diesem Jahre errichtetes amtliches Tarif-, Kontroll- und Informationsbureau auf Ansuchen Auskunft. Etwas näheres über die Bedeutung der erteilten Auskünfte und die Formlichkeiten bei der Fragestellung ist bis jetzt noch nicht bekannt geworden.

Der Tarif hat spezifische Zölle (nach Maß, Stück, Gewicht) und einen Wertzoll für Eisenbahnfahrzeuge.

Die Gewichtszölle werden von den Waren, die einem Zollsatz von 10 Fr. und weniger unterliegen, nach dem Bruttogewichte, von den höher belasteten Waren von dem in der Regel durch Abzug der Tarifsätze berechneten, auf Antrag aber auch durch Verwiegung ermittelten Nettogewichte erhoben. Nach Artikel 3 des Zollgesetzes vom 19. Februar / 4. März 1906 ist von allen zollfreien Einfuhrwaren, mit Einschluß der nach Artikel 79 zollfreien Lehrmittel, die sogenannte » $\frac{1}{2}$ -%ige Taxe« in Höhe von $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Wertes der Waren zu entrichten. Es müssen deshalb auch über die zollfreien Waren im Werte über 500 Fr. Zollanmeldungen abgegeben und die Fakturen vorgelegt werden.

Warenproben oder Waren zum Verkaufe, mit der Post eingehend, sind zollfrei, wenn der Zollbetrag für eine Sendung 25 Cent. nicht überschreitet, und zwar auch dann, wenn gleichzeitig mehrere Sendungen für denselben Empfänger eingehen.

Neben den Zöllen wird von den Zollämtern auch als Gemeindeabgabe ein Zuschlag von 20% der berechneten Zollbeträge eingehoben, der an die Stelle der früheren Gemeindeabgabe von 2% des Wertes der Waren getreten ist.

1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Die Zollbehandlung der Bücher richtet sich darnach, ob sie in bulgarischer oder in einer anderen Sprache gedruckt sind. In bulgarischer Sprache gedruckte sind nur zollfrei, wenn sie in der Türkei gedruckt sind (Zollgesetz, Artikel 7, Buchst. f), im übrigen aber unterliegen sie nach T.-Nr. 288, wie alle anderen gedruckten Veröffentlichungen ihrer Art, dem Zolle von 60 Fr. für 100 kg, mögen sie nun broschiert, kartoniert oder gebunden sein, mit Ausnahme der Landkarten und Atlanten.

Von den in fremden Sprachen gedruckten Veröffentlichungen aller Art und den Lesebüchern, den gedruckten oder lithographierten Musikalien bleiben nach der Nr. 289a die lose eingehenden oder nur broschierten (simplement brochés ou non) zollfrei, während die kartonierten oder eingebundenen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbändes nach Nr. 289b mit dem Zolle von 10 Fr. für 100 kg belegt werden.

Nach dieser Nr. 289 werden gemäß den Vertragsabmachungen mit Deutschland auch Kinderbilderbücher behandelt, selbst wenn sie Text in bulgarischer Sprache aufweisen.

Auch die Kalender in Buchform gehören unter die T.-Nrn. 288 und 289, es sei denn, daß sie sich wegen des geringen Umfanges des gedruckten Teiles im Verhältnisse zu den beigegebenen leeren oder teilweise bedruckten Blättern für Notizen als Notizbücher darstellen, die in broschiertem Zustande der Nr. 283 (Zollsatz 60 Fr. für 100 kg), kartoniert oder in Leder gebunden der Nr. 286 (Zollsatz 100 Fr. für 100 kg) zufallen.

Wie Einbände, Mappen, Etuis usw. behandelt werden sollen, in die Bücher, Musikalien usw. lose eingelegt oder auch eingesteckt sind, ist im Tarife nicht ausdrücklich bestimmt. Sie müssen deshalb für sich nach ihrer Beschaffenheit verzollt werden. Die in Frage kommenden Zollsätze werden sich im allgemeinen mit denen für die Albums decken, die in verschiedenen Tarifnummern erwähnt sind.

Die T.-Nr. 286 zunächst führt unter andern Gegenständen die Albums an aus Pappe, auch gefirnisset, lackiert, gebläut oder auch in Verbindung mit Holz, Glas, Leinwand, Leder, unedlen Metallen (auch vergoldeten oder versilberten) und mit Papier jeder Art, auch bedrucktem, vergoldetem oder versilbertem. Der Zoll ist für die Albums mit Deutschland mit 50 Fr. gebunden, für die ihrer Beschaffenheit nach hierher gehörigen anderen Waren (Einbände, Mappen und Etuis) aber mit 100 Fr. für 100 kg.

Albums, die aus Leder bestehen oder sich wegen der weitgehenden Verwendung von Leder als Lederwaren darstellen, sind den T.-Nrn. 303 und 304 zuzurechnen. Die Nr. 303 umfaßt